



Corona-Virus (Covid-19): Webinare im Zuständigkeitsbereich des Referat S 2 des Luftfahrt-Bundesamtes

1. Änderung vom 25.03.2020

Um im Rahmen des Corona-Virus weiterhin Personal mit Aufgaben im Bereich Luftsicherheit schulen und fortbilden zu können, hat das Referat S2 Luftsicherheitsschulungen des Luftfahrt-Bundesamtes verschiedene Möglichkeiten geprüft. Für bestimmte Personengruppen ist daher vorübergehend das Absolvieren eines Webinars möglich.

Was ist ein Webinar?

Ein Webinar ist ein online stattfindendes Seminar. Dieser Kurs im Web, bei dem Fragen zu Präsentationen o. Ä. live gestellt und beantwortet werden, startet zu einer festgelegten Zeit in Echtzeit und wird z. B. via VoIP (Voice over Internet Protocol) übertragen.

Für welche Schulungen und Fortbildungen gemäß Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind Webinare vorübergehend möglich und welche Besonderheiten sind zu beachten?

Schulung/Fortbildung gemäß Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998:	Zu beachtende Besonderheiten:
Schulung gemäß Ziffer 11.2.3.6	Die praktische Einweisung sollte schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Schulungsende nachgeholt werden.
Schulungen gemäß den Ziffern 11.2.3.7 bis 11.2.3.10 sowie 11.2.6 und 11.2.7	
Schulungen gemäß den Ziffern 11.2.4 und 11.2.5	Zusätzlich zur Durchführung der gesamten Schulung als Webinar dürfen auch genehmigte Teil-WBT (Web Based Trainings) verwendet werden, wenn der obligatorische praktische Anteil ebenfalls als Webinar durchgeführt wird.
Fortbildungen für die Ziffer 11.2.5 i. V. m. Ziffer 11.4.3 für das Jahr 2020	
Fortbildungen für die Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.5 i. V. m. Ziffer 11.4.3 für das Jahr 2020	Sofern die praktischen Anteile der Fortbildung nicht absolviert werden können, so entfällt in diesem Fall für das Jahr 2020 die Verpflichtung, diese ggfs. gesondert nachzuholen.
Fortbildungsunterweisungen für Ausbilder gemäß § 2 Abs. 3 Luftsicherheits-Schulungsverordnung i. V. m. Ziffer 11.5.2	Die inhaltliche Anerkennung des Fortbildungsprogramms muss weiterhin mindestens 6 Wochen vor dem ersten geplanten Termin beantragt werden.

Welche Schulungen und Fortbildungen dürfen nicht als Webinar durchgeführt werden?

Schulungen gemäß den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Welche Mindestvoraussetzungen muss ein Webinar gewährleisten, damit es für Luftsicherheitsschulungen im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes verwendet werden kann?

Neben technischen Anforderungen werden nachstehend auch weitere Mindestvoraussetzungen für Webinare gefordert:

Technische Anforderungen:

- Teilnehmende und Vortragende müssen über eine bestehende Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät verfügen, welches mit Kamera (Webcam), Headset/Mikrofon und Lautsprechern ausgestattet ist.
- Es darf kein Smartphone/Handy als internetfähiges Endgerät verwendet werden, da die Darstellungsgröße auf dem Display nicht ausreicht, um dem Webinar gut folgen zu können.
- Eine beidseitige Kommunikation zwischen Vortragendem und Teilnehmendem muss möglich sein; auch Teilnehmenden müssen Sprechrechte zugeteilt werden.
- Es muss eine Chat-Funktion eingerichtet werden, damit die Teilnehmenden bei technischen Störungen ihre Probleme mitteilen können.
- Die Teilnehmenden müssen während des Seminars namentlich erkennbar sein, d. h. eine Benennung mit Teilnehmer 1, Teilnehmer 2 etc. ist nicht ausreichend.
- Der Vortragende muss während des gesamten Seminars vor der Kamera präsent sein; werden Präsentationen gezeigt, kann der gesamte Bildschirm für die Präsentation freigegeben werden.
- Teilnehmende müssen live am Webinar teilnehmen (in Echtzeit, kein Webinar on-demand).
- Das Hochladen von Dateien muss möglich sein, um diese den Teilnehmenden zu zeigen (z. B. Pdf-Dokumente, PowerPoint-Präsentationen).
- Übertragung der mündlichen Erläuterungen des Vortragenden zu dem am Bildschirm Gezeigten z. B. via VoIP (Voice over Internet Protocol).
- Die Teilnehmenden müssen die Kamera das ganze Webinar über eingeschaltet lassen.

Identitäts- und ZÜP-Überprüfung sowie berechtigtes Interesse

- Das berechtigte Interesse zur Teilnahme an der Luftsicherheitsschulung bzw. -fortbildung muss vor Webinar-Beginn festgestellt werden
- Überprüfung der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Vorfeld: Einreichung per Post, Fax, Scan o. ä.; keine Überprüfung via Kamera ausreichend.
- Identitätsüberprüfung via Kamera vor Beginn der Schulung bzw. Fortbildung
- Die vorstehenden Überprüfungen sind zu dokumentieren und für die Dauer der Gültigkeit der Schulung bzw. Fortbildung aufzubewahren.

Lernerfolgskontrollen

- Sofern für die jeweilige Schulung bzw. Fortbildung eine Lernerfolgskontrolle vorgeschrieben ist, muss diese über geeignete Tools realisiert werden, sodass jede/r Teilnehmende diese allein durchführt (keine Gruppenarbeit).
- Die Fragen der jeweiligen Lernerfolgskontrolle dürfen nicht in Form von Zwischenfragen gestellt werden.
- Ziffern 11.2.4 und 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998: die Regelungen der jeweiligen Teil-WBTs bleiben bestehen. Sollte ursprünglich der Präsenzteil des Teil-WBT's mit einer Lernerfolgskontrolle abschließen, ist diese im Webinar mit geeigneten Tools durchzuführen.

Schulungs- und Fortbildungsbescheinigungen

- Die Schulungs- und Fortbildungsbescheinigungen des Webinars dürfen grundsätzlich nicht automatisch verschickt werden.
- Für Teil-WBT's mit Webinar statt Präsenzteil gelten weiterhin die im Teil-WBT beschriebenen Verfahren zu Schulungsbescheinigungen.
- Bitte beachten Sie bei der Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten und der Kontrollpersonen das Muster für die Bescheinigung auf unserer Internetseite und verwenden Sie stets das Aktenzeichen S 2-50301.FB 2020_01.

Zeitliche Vorgaben

- Die zeitlichen Vorgaben für die jeweilige Schulung bzw. Fortbildung sind einzuhalten.

Mitteilungspflichten

- Jeder Anbieter von Webinaren im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes hat alle Webinar-Termine sowie den durchführenden Ausbilder (samt Zulassungsnummer) dem Referat S2 möglichst zwei Wochen im Voraus per E-Mail mittels der Excel-Datei „Anmeldung Webinar“ anzuzeigen. Die Zugangsdaten zu dem Webinar sind der E-Mail beizufügen.
- Mit der erstmaligen Anzeige des Webinars ist uns Ihre konkrete Ausgestaltung und Umsetzung entsprechend der vorgenannten Mindestvoraussetzungen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Hierin geben Sie bitte außerdem das verwendete Programm an. Sollten sich Änderungen in der Ausgestaltung Ihres Webinars ergeben, sind uns diese Änderungen umgehend zur Kenntnisnahme einzureichen.
- Referat S2 muss Zugang zu jedem Webinar erhalten, um ggf. zu Qualitätskontrollzwecken teilnehmen zu können.

Wir behalten uns vor, bei Abweichungen von den Mindestvoraussetzungen oder anderweitigen Auffälligkeiten unsere generelle Zustimmung zurück zu nehmen.

Gibt es weitere Empfehlungen für ein Webinar, die nicht zwingend vorgeschrieben werden?

Ja, das Luftfahrt-Bundesamt empfiehlt zusätzlich zu den Mindestvoraussetzungen folgende Dinge umzusetzen:

- Zu Gunsten einer besseren Tonqualität sollte ein Headset statt eines Mikrofons verwendet werden.
- Die Teilnehmerzahl am Webinar sollte auf max. 20 Personen beschränkt werden, damit alle Teilnehmenden die Möglichkeit haben, sich zu beteiligen.
- Ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsentation, Grafiken und Kamerapräsenz

- Teilnehmer sollten während des Seminars aktiv eingebunden werden (z. B. durch Umfragen)
- Sollten in der ursprünglichen Präsenzschulung oder im Präsenzteil des Teil-WBT Gruppenarbeiten o. ä. vorgesehen sein, können diese ebenfalls mittels Webinar absolviert werden. Hierzu kann der Vortragende z. B. verschiedene Gruppen einteilen, die jeweils einen eigenen Chatraum zur Verfügung gestellt bekommen. Der Vortragende muss Zugang zu jedem Chatraum haben, um der Gruppe ggf. Hilfestellung bieten zu können. Nach Beendigung der Gruppenarbeit ist diese allen Webinar-Teilnehmenden zu präsentieren.
- Es ist darauf zu achten, dass Teilnehmende das Webinar-Fenster nicht minimieren oder vorzeitig schließen

Wie lange gilt die Möglichkeit, Webinare für o. g. Personengruppen durchzuführen?

Die Möglichkeit gilt zunächst bis zum 31.12.2020.

Kontakt

Luftfahrt-Bundesamt

Referat S2 – Luftsicherheitsschulungen

38144 Braunschweig

Telefon 0531 2355-0

Fax 0531 2355-6299

E-Mail luftsicherheitsschulung@lba.de

Internet www.lba.de